



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

 KANTON **solothurn**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Finanzdepartement des Kantons Solothurn
Steueramt des Kantons Solothurn

STEUERVORLAGE 17 (SV17) -

Vom Bundesrat verabschiedete Eckwerte

Steuerrechtliche Elemente der Reform

Solothurner Steuertagung 2017
vom 5. September 2017

Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern SSK (AGUN)

dipl. Steuerexperte

dipl. Wirtschaftsprüfer



Ausgangslage

Steuervorlage 17 – Stand der Dinge

Unternehmenssteuerreform III

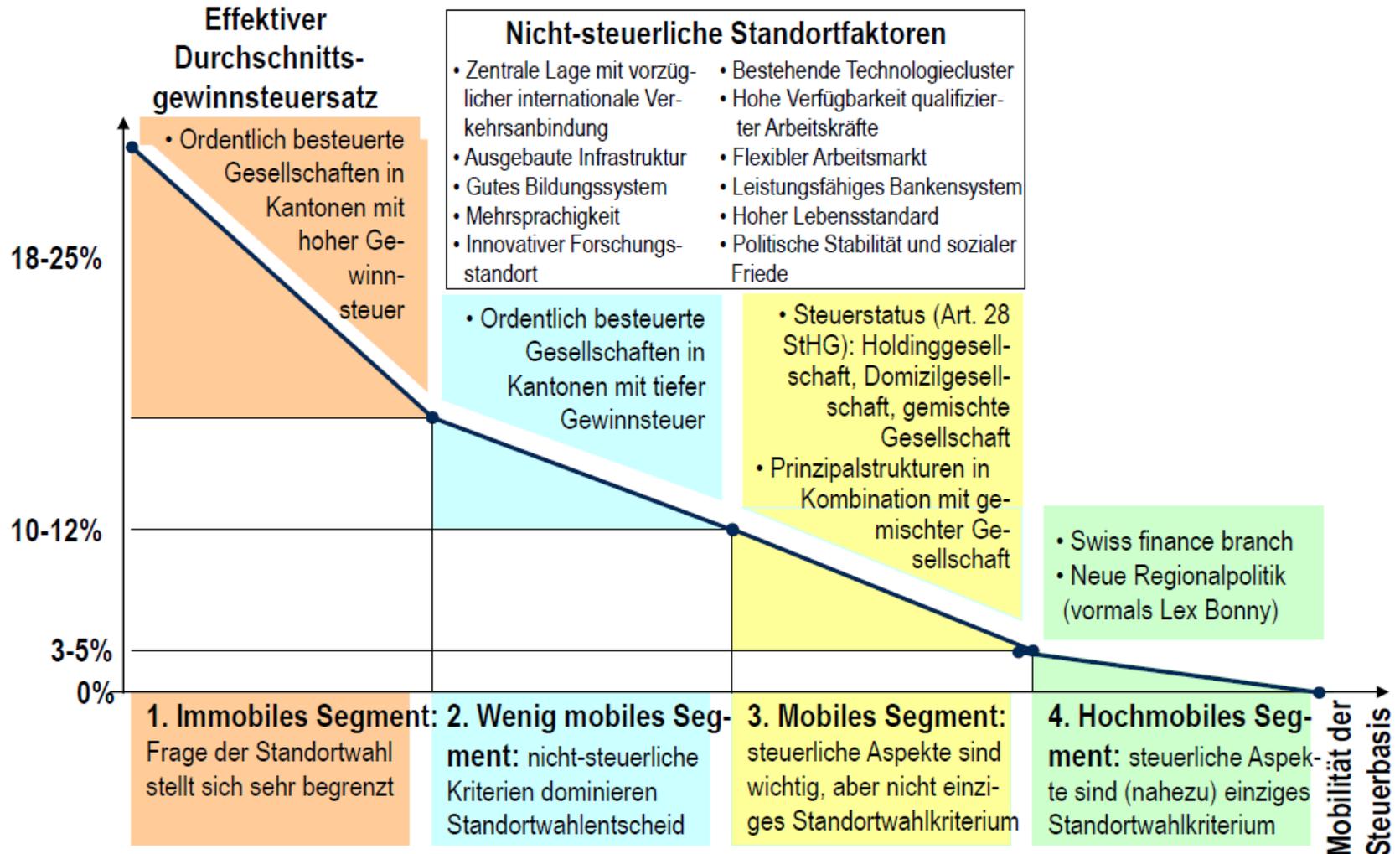
- September 2014: Eröffnung der Vernehmlassung
- Juni 2015: Botschaft des Bundesrates an das Parlament
- Juni 2016: Verabschiedung der Reform im Parlament
- 12. Februar 2017: Ablehnung der Vorlage in der Referendumsabstimmung
- 22. Februar 2017: Bundesrat kündigt «Neuaufgabe» an

Steuervorlage 17

- ✓ 1. Juni 2017: Steuerungsorgan verabschiedet Empfehlungen
- ✓ 9. Juni 2017: Bundesrat verabschiedet Eckwerte → EFD wird mit der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage beauftragt
- *September 2017: EFD muss dem Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage unterbreiten*
- *Oktober-Dezember 2017: Vernehmlassung zur Steuervorlage 17*
- *Frühjahr 2018: Beratung Botschaft und Entwurf durch Bundesrat*
- *Sommer 2018: Beratung eidgenössisches Parlament*
- *1.1.2020 oder 2021: Inkraftsetzung mit kantonalen StG-Teilrevisionen, sofern kein Referendum bzw. negative Abstimmungen*



Ausgangslage – Selektive Besteuerungen in der CH



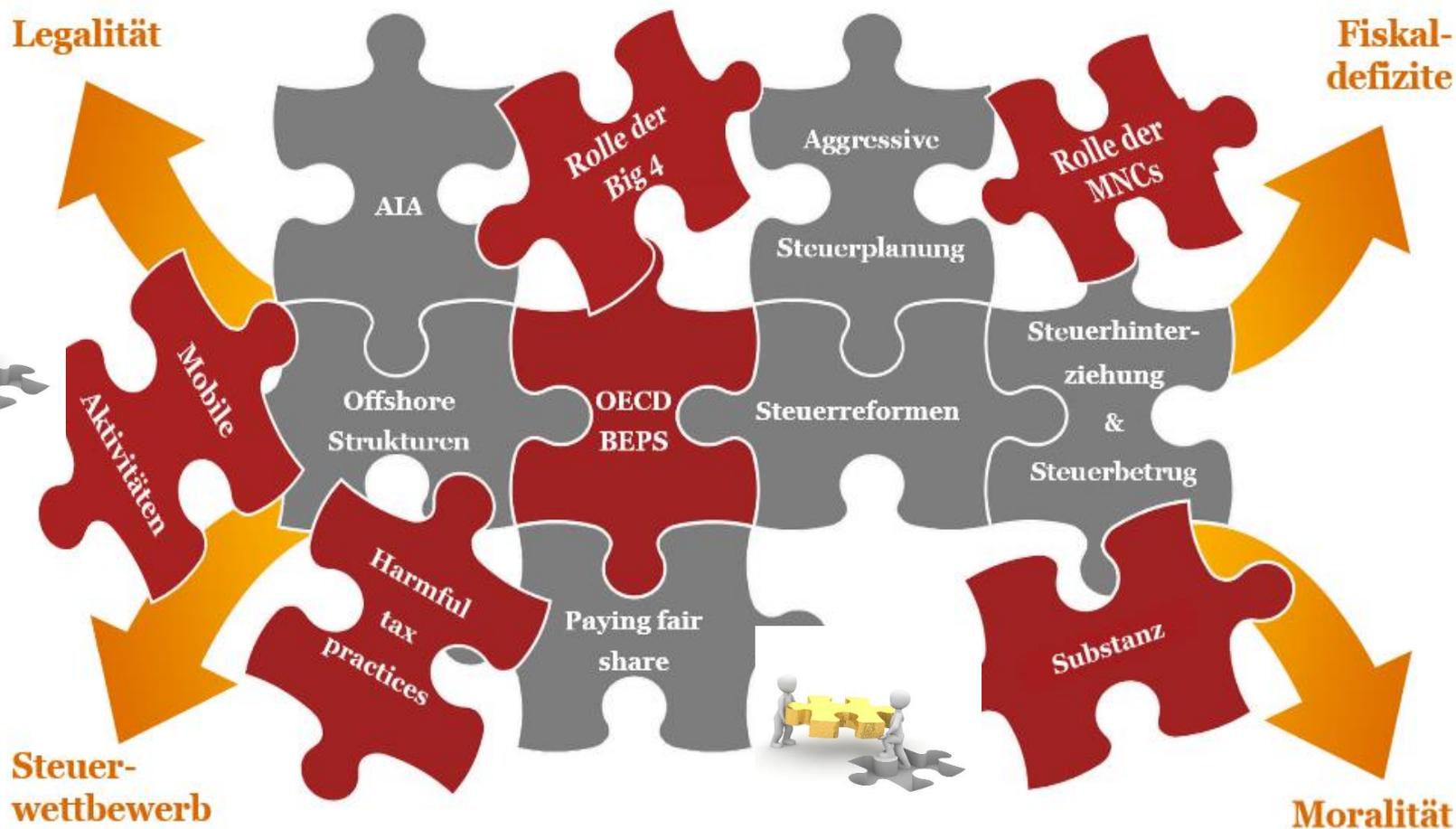


Internationale Steuerlandschaft heute – Ein komplexes Puzzle



Legalität

Fiskal-
defizite



Ausgangslage

Internationale Entwicklungen

Multilaterale Entwicklungen



- Umsetzung von «BEPS» durch die Schweiz und andere Staaten
- Erhöhte Steuertransparenz: AIA, spontaner Informationsaustausch, Amtshilfe, Country-by-country-Reporting, etc.
- Zahlreiche Unsicherheiten
 - BREXIT
 - Neue Administration in den USA

EU-Entwicklungen

- ✓ Blacklisting von in Steuersachen nicht kooperativen Staaten
- ✓ EU-Paket zur Bekämpfung von Steuervermeidung
- ✓ «Europaweite» Einführung einer einheitlichen (evtl. konsolidierten Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer?





Ausgangslage

EU-Blacklisting

Prozess betreffend Blacklisting von in Steuersachen nicht kooperativen Staaten

- In einem Screeningprozess ermittelt die EU derzeit, inwieweit einzelne Staaten die folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - a) Anwendung der internationalen Regeln betreffend Steuertransparenz,
 - b) faire Ausgestaltung der nationalen Steuerregeln und
 - c) Übernahme der Minimalstandards gemäss Vorgaben des OECD BEPS Projekts
- 92 Staaten inkl. Schweiz sind am 2. Februar 2017 darüber informiert worden
- Überprüfungsprozess soll im 2017 abgeschlossen werden
- EU-Rat will bereits per Ende 2017 eine schwarze Liste derjenigen Staaten verabschieden, welche den Überprüfungsprozess nicht erfolgreich bestehen

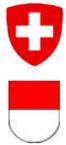


Ausgangslage

EU-Blacklisting

Was heisst das für die Schweiz?

- Derzeit ist unklar, wie die EU die Schweiz beurteilen wird.
- Klar ist, dass die Schweiz das erste und dritte Kriterium erfüllt.
- Ebenso klar ist, dass das zweite Kriterium derzeit nicht erfüllt ist.
 - Dies solange, als die im Rahmen der SV17 abzuschaffenden von der EU (sowie auch von der OECD) als schädlich eingestuften Steuerregimes noch Anwendung finden.
 - Es ist zu hoffen, dass infolge einer raschen Umsetzung der SV17 die EU nicht vorschnell zu einem Blacklisting mit Gegenmassnahmen schreitet, weil das Schweizer Volk die USR III abgelehnt hat und die mit der Schweiz getroffene Vereinbarung vom 14. Oktober 2014 weiterhin respektiert.
 - In dieser Vereinbarung hatte sich die Schweiz verpflichtet, die aus EU-Sicht schädlichen Regime abzuschaffen.
 - Die EU verpflichtete sich im Gegenzug, bestehende Massnahmen einzelner EU-Staaten gegen die Schweiz zeitgleich aufzuheben.
- *Eine explizite Frist dafür wurde zwar nicht vereinbart.*



Ausgangslage – Internationales Umfeld

Entwicklungen in der EU und in den USA

- EU: RL-E betreffend gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage:
 - 1 Steuererklärung für die gesamte EU
 - Formelmässige Aufteilung des Konzerngewinns
 - Mehrfachabzug für F&E: Förderung von Investitionen, Wachstum und Jobs, aber: keine Patentbox
 - Förderung der Eigenkapitalfinanzierung → Eigenkapitalzinsabzug!
- US-Steuerreform: Destination-Based Cash Flow Tax (DBCT)
 - Sofortabschreibungen auf Investitionsgütern
 - Einfuhrsteuer/Befreiung von Exporten
 - Kein Abzug für Nettozinsaufwendungen
 - Steuersatz 20% für Körperschaften
 - Teilbesteuerung von Dividenden, Kapitalgewinnen und Zinsen (50%) bei den natürlichen Personen



Ausgangslage – Internationales Umfeld

Bärendienst oder Wohltat?

Frankfurter Allgemeine, 12.02.2017

Steuerreform Schweizer Bärendienst

In den Vereinigten Staaten und in Großbritannien stehen Steuersenkungen für Unternehmen an. Dagegen hätten die Schweizer ein Zeichen setzen können. Stattdessen haben sie mit der Ablehnung der Unternehmensteuerreform ihrem Land einen Bärendienst erwiesen.



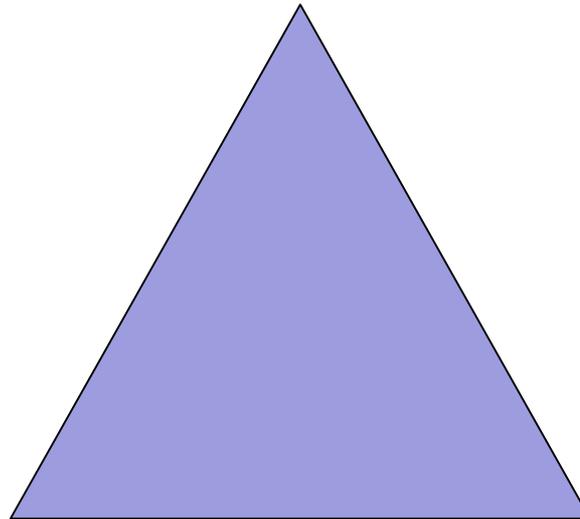
Unveränderte Ausrichtung der SV 17



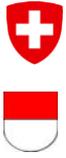
Ziele und Strategie

**Kompetitive
Steuerbelastung**
- Rechtsvergleich

**Internationale
Akzeptanz**



Ergiebigkeit
-Steuereinnahmen
-Wertschöpfung
-Arbeitsplätze



Ausrichtung der Steuervorlage 17

Strategische Stossrichtung





Ausgangslage – USR III vs. SV 17

Eckwerte der Reformen im Vergleich

Elemente	Abgelehnte USR III		Eckwerte SV 17	
Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien, intern. Prinzipalbesteuerung und Swiss Finance Branche	✓	Kantonebene (ohne Bundesebene): ➤ Abschaffung der Steuerprivilegien zwingend Kantons- und Bundesebene: ➤ Abschaffung intern. Ausscheidung bei Prinzipalges. und Swiss Finance Branches	✓	Kantonebene (ohne Bundesebene): ➤ Abschaffung der Steuerprivilegien zwingend Kantons- und Bundesebene: ➤ Abschaffung intern. Ausscheidung bei Prinzipalges. und Swiss Finance Branches
Patentbox	✓	Optional für Kantonebene (ohne Bundesebene): ➤ OECD Nexus Ansatz	✓	Obligatorisch für Kantonebene (ohne Bundesebene): ➤ OECD Nexus Ansatz (ohne patentierte Software)
F&E-Aufwendungen	✓	Optional für Kantonebene (ohne Bundesebene): ➤ maximaler Abzug von 150 %	✓	Optional für Kantonebene (ohne Bundesebene): ➤ maximaler Abzug von 150 % / Basis Personalaufwand plus Infrastrukturzuschlag
zinsbereinigte Gewinnsteuer	✓	Bundesebene Pflicht, Kantonebene optional ➤ auf dem Sicherheitseigenkapital	✗	nicht enthalten
Aufdeckung stiller Reserven (Zu- und Wegzug, Statuswechsel)	✓	Bundes- und Kantonebene Pflicht: ➤ klare gesetzliche Normierung ➤ Statuswechsel zwei-Satz Modell	✓	Bundes- und Kantonebene Pflicht: ➤ nicht explizit erwähnt, jedoch voraussichtlich – analog USR III – enthalten
Entlastungsbegrenzung	✓	Kantonebene Pflicht (ohne Bundesebene): ➤ steuerliche Entlastung der kantonalen Massnahmen (inkl. altrechtliche Aufdeckung der stillen Reserven) auf max. 80 % des steuerbaren Reingewinns begrenzt	✓	Kantonebene Pflicht (ohne Bundesebene): ➤ steuerliche Entlastung der kantonalen Massnahmen auf max. 70 % des steuerbaren Reingewinns begrenzt; genaue Ausgestaltung nicht explizit erwähnt
Teilbesteuerung von qualifizierenden Dividendeneinkünften	✓	Kantonebene optional (ohne Bundesebene): ➤ mindestens 60 % auf Kantonebene, wenn zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt wird	✓	Bundes- und Kantonebene Pflicht: ➤ 70 % auf Bundesebene ➤ mindestens 70 % auf Kantonebene
gezielte Reduktion der kantonalen Kapitalsteuer	✓	➤ optional: Reduktion der Bemessungsgrundlage bei Beteiligungs-, Immaterialgüterrechten und konzerninternen Darlehen ➤ Optional: Tarifsenkung	✓	nicht explizit erwähnt, jedoch voraussichtlich – analog USR III - enthalten
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	✓	21,2 % (Kompensationsmassnahme)	✓	➤ 20,5 % (Kompensationsmassnahme) ➤ Berücksichtigung der Städte und Gemeinden
Familienzulagen	✗	nicht enthalten	✓	Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um jeweils CHF 30; Kinderzulagen mind. CHF 230 und Ausbildungszulagen mind. CHF 280



Abschaffung schädlicher Steuerregimes

USR III

- Aufhebung der bestehenden Steuerprivilegien für:
 - Holdinggesellschaften-,
 - Domizil- und
 - gemischte Verwaltungsgesellschaft
- Aufhebung der internationalen Steuerauscheidungen für:
 - Prinzipalgesellschaften und
 - Swiss Finance Branches

SV17

- ✓ Aufhebung der bestehenden Steuerprivilegien für:
 - ✓ Holdinggesellschaften-,
 - ✓ Domizil- und
 - ✓ gemischte Verwaltungsgesellschaft
- ✓ Aufhebung der internationalen Steuerauscheidungen für:
 - ✓ Prinzipalgesellschaften und
 - ✓ Swiss Finance Branches

Gewinnsteuersatzsenkung



USR III

- Aufhebung der selektiven Besteuerungen von gewissen Erträgen erhöht den Druck auf einen kompetitiven Gewinnsteuersatz
- die grosszügigere Ausgestaltung der USR III-Ersatzmassnahmen (Patentbox, NID) hat den Hochsteuerkantonen mehr Spielraum gegeben

SV17

- ✓ Der Druck auf signifikante Gewinnsteuersatzsenkungen bleibt nach wie vor sehr hoch
- ✓ Durch die Einschränkung der Ersatzmassnahmen (engere Patentbox, Verzicht auf NID) wird der Druck auf einen kompetitiven Gewinnsteuersatz zusätzlich erhöht!



Gewinnsteuersatzsenkung



USR III

	2016 (in %)	USR III (in %)
	18.6	-
	14.2	-
	13.0	-
	21.6	16.37
	20.7	14.00
	22.2	13.04
	19.9	13.72

	2016 (in %)	USR III (in %)
	24.2	13.49
	15.7	-
	16.7	< 15.00
	20.7	15.00 – 17.00
	12.3	-
	15.6	15.60
	12.7	12.66

SV17



Gewinnsteuersatzsenkung



USR III

SV17

	2016 (in %)	USR III (in %)		2016 (in %)	USR III (in %)
	12.7	-		20.7	16.00 – 17.00
	17.4	< 15.00		15.0	-
	16.0	12.00 – 12.50		22.1	13.79
	21.9	12.90		21.5	bis CHF 150'000 12.66 ab CHF 150'000 15.61
	15.3	12.00 – 13.00		14.6	12.00
	16.4	12.00 – 13.42		21.2	18.20



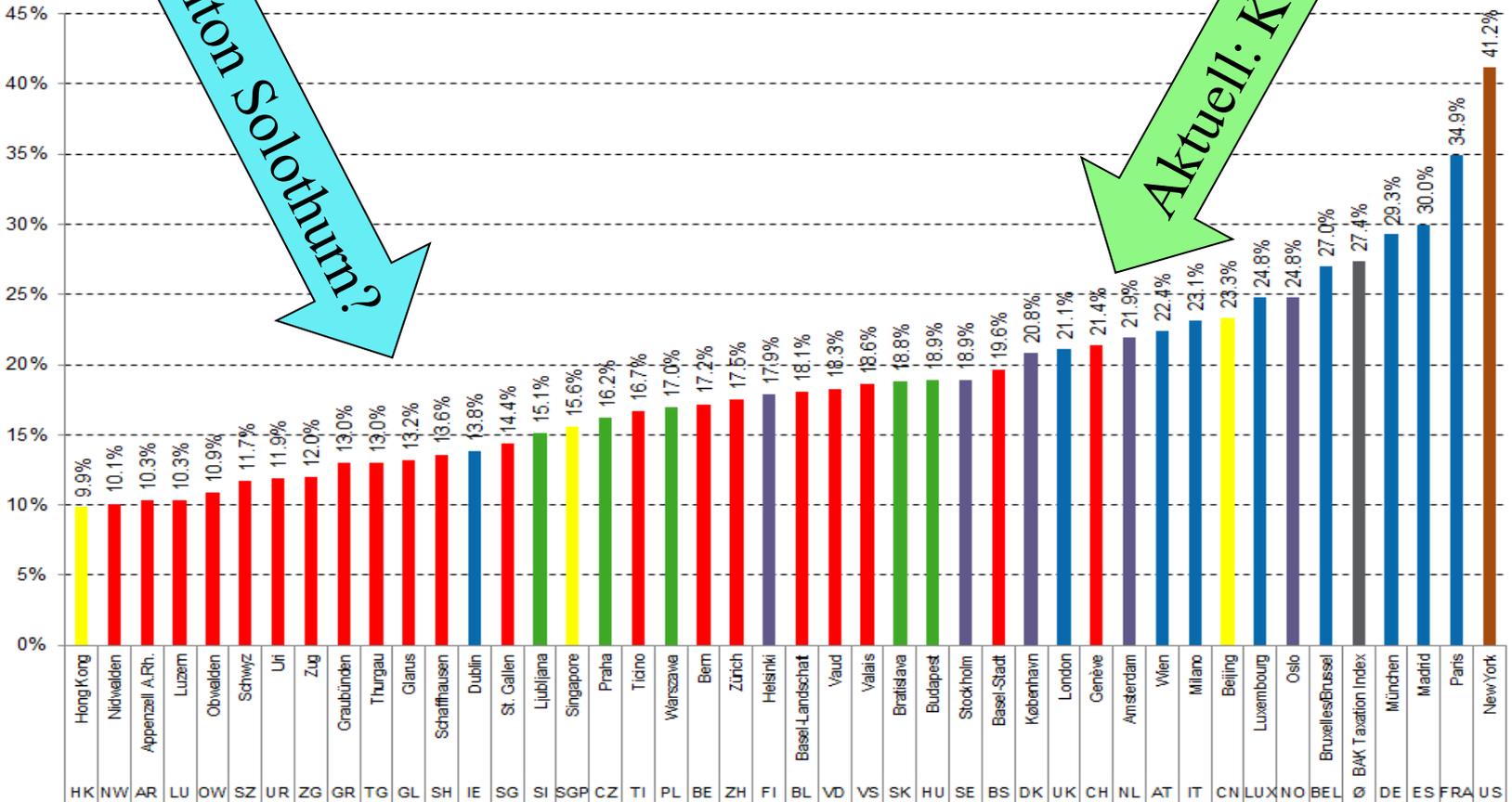


Senkung Gewinnsteuersatz



Internationale Gewinnsteuersätze

BAK TAXATION INDEX FÜR UNTERNEHMEN IN 2015

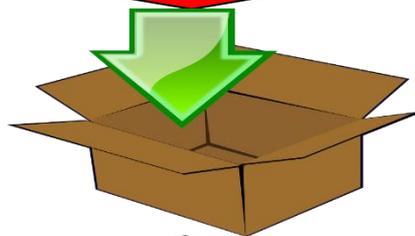


Patentbox – Outputförderung kantonale Ebene



USR III

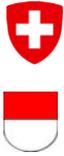
Qualifizierende Immaterialgüterrechte gemäss OECD-Standard		
1. Kategorie Patente i.w.S.	2. Kategorie Urheberrechtlich geschützte Software	3. Kategorie Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU



SV17

Einschränkung der Patentbox		
1. Kategorie Patente i.w.S.	2. Kategorie Urheberrechtlich geschützte Software	3. Kategorie Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU





Erhöhte Abzugsfähigkeit von F&E Aufwänden

USR III

- Kantone können F&E-Aufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis höchstens 150 % zum Abzug zulassen, sofern die damit zusammenhängenden Aktivitäten in der Schweiz verrichtet wurden.
- Definition der F&E-Aufwendungen in einer BR-VO.

SV17

- ✓ Fakultativer kantonaler Zusatzabzug von max. 50 % für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, welche im Inland anfallen
- ✓ Beschränkung auf F&E Lohnkosten plus einem Zuschlag
- ✓ gesetzliche Normierung

Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)

USR III

- Kantone können kalkulatorischen Zinsabzug auf dem Sicherheitseigenkapital vorsehen
- Kantone, die den NID einführen, müssen bei der Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen eine minimale Besteuerung von 60 % im PV vorsehen

SV17

- ✓ *Steuerungsorgan und Bundesrat haben die Ersatzmassnahme ersatzlos gestrichen*
- ✓ *gewisse Kreise (z.B. Finanzbranche, Kanton ZH) verlangen den NID nach wie vor*
- ✓ *letztes Wort dürfte noch nicht gesprochen sein*
- ✓ Auf Bundesebene ist jedenfalls vom Bundesrat keine Einführung des Eigenkapitalzinsabzuges vorgesehen. Dies als Konsequenz der negativen Reaktionen auf das Instrument im Vorfeld der USR III-Vorlage.





Aufdeckung von stillen Reserven beim Zu-, Wegzug und Aufgabe des privilegierten Steuerstatus

USR III

- Klare Normierung der Steuersachverhalte bei Zu- und Wegzug in die Schweiz
- Wegfall der kantonalen Steuerstatus nach Art. 28 Abs. 2-5 StHG: Holding-, Domicil- und gemischte Verwaltungsgesellschaften)
- Teilweise Normierung der heutigen Praxis
- Neurechtliche Übergangslösung mit Sondersatz bei Aufgabe des privilegierten Steuerstatus

SV17

- ✓ Gesetzliche Regelung der Folgen des Eintritts oder des Austritts aus der schweizerischen Steuerpflicht sowie auf 5 Jahre beschränkte Übergangsregelung beim Wechsel von einem Sonderregime zur ordentlichen Besteuerung

keine Anpassungen geplant (analog USR III)





Kapital- und Vermögensbesteuerung

USR III

- Option der reduzierten Bemessung bei JP bezüglich:
 - Beteiligungen,
 - Konzernforderungen und
 - Patenten
- Option der reduzierten Bemessung bei NP bezüglich:
 - Patenten im PV
- kombiniert mit Tarifsenkung bei der ordentlichen Kapitalbesteuerung (Autonomie der Kantone)

SV17

- *explizite Regelung nicht bekannt, Ausgestaltung dürfte aber analog der USR III-Vorlage sein*
- *Option der reduzierten Bemessung bei JP bezüglich:*
 - *Beteiligungen,*
 - *Konzernforderungen und*
 - *Patenten*
- *Option der reduzierten Bemessung bei NP bezüglich:*
 - *Patenten im PV*
- *Nur mit der Kombination der reduzierten Bemessungsgrundlagen und der Tarifsenkung bei der ordentlichen Kapitalbesteuerung kann der privilegierte JP-Kapitalsteuertarif ersetzt werden (Autonomie der Kantone)*



Maximale Entlastungsbegrenzung

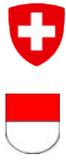
USR III

- Maximale Entlastung von 80 % bei JP bezogen auf:
 - Patentbox-Besteuerung,
 - F&E-Aufwände,
 - NID und
 - altrechtliche Aufdeckung von stillen Reserven bei vorzeitiger Aufgabe der privilegierten Besteuerung
- Die Kantone können die Gesamtentlastung stärker einschränken (und stattdessen den Steuersatz senken)
- Kantone können einzelne Massnahmen einschränken

SV17

- Maximale Entlastung von 70 % bei JP bezogen auf:
 - Patentbox-Besteuerung,
 - F&E-Aufwände und
 - altrechtliche Aufdeckung von stillen Reserven bei vorzeitiger Aufgabe der privilegierten Besteuerung
- *Steuerungsorgan und BR haben sich bezüglich den Eckwerten nicht speziell geäussert, so dass die gesetzliche Normierung derjenigen der USR III-Vorlage entsprechen dürfte.*





Pauschale Steueranrechnung bei CH-Betriebsstätten ausländischer Unternehmen

USR III

- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf CH-Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen

SV17

- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf CH-Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen
- *Steuerungsorgan und BR haben sich nicht explizit dazu geäußert, so dass die unbestrittene gesetzliche Normierung der USR III-Vorlage übernommen werden dürfte.*



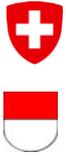
Teilbesteuerung Dividenden - Qualifizierte Beteiligungen

USR III

- Einheitliche Einführung des Teileinkünfteverfahrens
- Bei Einführung NID minimale Teilbesteuerung von 60 %
- Bemessungsquote in der Autonomie der Kantone
- Direkte Bundessteuer unverändert 60 % im PV und 50 % im Geschäftsvermögen

SV17

- Einheitliche Einführung des Teileinkünfteverfahrens
- Bund: 70 % im PV (GV ?)
- Kantone: mindestens 70 % im PV (GV ?)



Erhöhte Kinder- und Ausbildungszulagen

USR III

- **keine Bundesvorgaben**
- Optional im Rahmen von kantonalen Gesetzgebungsvorlagen

SV17

- Erhöhung der minimalen Kinder- und Ausbildungszulagen um CHF 30
- Kinderzulagen werden damit auf mind. CHF 230 und die Ausbildungszulagen auf mind. CHF 280 erhöht

Dieses Element, welches materiell mit der Vorlage nichts zu tun hat, wurde neu rein politisch eingeführt.



Vertikaler Ausgleich – Bundessteueranteil für Kantone

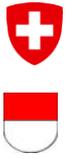
USR III

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf neu 21,2 %

SV17

- Erhöhung des kantonalen Anteils aus den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer von gegenwärtig 17 % auf neu 20,5 %,
- dies in Abweichung zur Empfehlung des Steuerungsorgans, welches eine Erhöhung auf 21,2 % vorgeschlagen hatte,
- einschliesslich einer Klausel zur Beteiligung der Städte und Gemeinden an dieser Erhöhung.
- *Das letzte Wort dürfte auch hier noch nicht gesprochen sein!*





Wichtige Weichenstellung

Schweiz bzw. Kanton Solothurn





Weiteres Vorgehen

Nächste Schritte

Fahrplan gemäss Bundesrat (DBG und StHG)

- **Vorbereitung der Vernehmlassungsvorlage zur Steuervorlage17**
 - September 2017
- **Botschaft und Entwurf an das eidgenössisches Parlament**
 - gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung
 - Frühjahr 2018: B+E an das Parlament zur Beratung
- **Beratung im eidgenössischen Parlament**
 - Sommer 2018: Beratung
 - nach Abschluss der Beratung und der 100-tägigen Referendumsfrist muss der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens der parlamentarisch beschlossenen Gesetzesänderungen bestimmen
 - aus heutiger Sicht besteht das Ziel, dass der Bundesrat dies mit Wirkung per 1. Januar 2020 (oder ein Jahr später) tun könnte



Weiteres Vorgehen

Nächste Schritte

Fahrplan auf Stufe der Kantone

- **auf kantonaler Ebene wird erwartet:**
 - dass diese ihre kantonalen Umsetzungsprojekte parallel zur Bundesreform zügig vorantreiben und ihren kantonalen Gesetzgebungsprozess wo immer möglich abkürzen
 - Damit soll die SV17 auch auf kantonaler Ebene rasch in Kraft treten.
 - Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass dies per 1. Januar 2020 oder sicher per 1.1.2021 erfolgen wird.

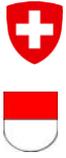


Ausblick – Bärendienst oder Wohltat?

Pomerleau/Lundeen, Tax Foundation (2014):

"A neutral tax code raises the most amount of revenue with the fewest number of economic distortions. This means **no targeted tax breaks for businesses for specific business activities.**"

"Ein neutrales Steuerkennzeichen erhöht die meisten Einnahmen mit der geringsten Anzahl von wirtschaftlichen Verzerrungen, d.h. keine gezielten Steuervergünstigungen für Unternehmen für bestimmte Geschäftsaktivitäten."



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

